

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Kürze halber seien nur die Hauptvertragspunkte hier erwähnt: — (In Klammern sind Erläuterungen des Verfassers gesetzt.)

1. Der löbliche Stadt- und Wirtschaftsrat verkauft an die gesamte Bürgerschaft das Weißbierbrauensgefäß (d. i. das Recht, Weißbier zu brauen) samt dem im 2. Viertel in der Stadt zwischen den Häusern Josef Laschlers (Nr. 70) und des Antoni Buchmanr (Nr. 72) liegenden Bierbrauhausgebäude mit allen Rechten und Berechtigkeiten und dem gesamten Inventar und auch, was niet- und nagelfest ist, dazu den Garten am sogenannten Fleischhauergassl (Abzweigung vom heutigen Bahnhofwege gegen den Pregartenteich zu).

2. Die Bürgerschaft ist verpflichtet, das Weißbierbrauhaus (Nr. 71) innerhalb 6 Jahren an einen vertrauenswürdigen Käufer weiterzugeben. (Da sich der Bau in die Länge zog, geschah dies erst nach 10 Jahren.)

3. Der Kaufschilling beträgt 14.700 Gulden.

4. Die Tilgung dieser Summe durch die Bürgerschaft geschah derart, daß die Bürgerschaft „Passivkapitalien“ (das sind Gelder, die Bürger bei der Stadt angelegt hatten) in der genannten Höhe übernimmt und jeder Einzelne und die gesamte Bürgerschaft für die Rückzahlung und Tragung der Lasten, wie Steuern und jährliche 4% ige Verzinsung haftet. (Also ein Vorgang, den man mit dem Worte Cession bezeichnen würde.)

5. Der Ertrag des Braunbieregewinnes (Braunruhen) von den Sperlschen (Nr. 4) und Wolfschen (Nr. 111) Häusern, die derzeit als Kasernen bestehen, ist solange ins Stadtoberkammeramt abzuführen, als diese noch Kasernen sind.

6. Der jeweilige Stadtschreiber wird für den Verlust des Gartens entschädigt durch Zuweisung eines Gartens im Zwinger unter seiner Wohnung (Nr. 1) und durch Deputatbier.